



## Keine Reihentestungen auf COVID-19 zu Lasten der GKV

Mit Blick auf die zuletzt rückläufige Entwicklung bestätigter COVID-19-Fälle in Nordrhein fahren derzeit einige Kommunen zunehmend die Testaktivitäten und -präsenzen ihrer Gesundheitsämter zurück. Sie tun dies mit der Begründung, dass Testungen alternativ im vertragsärztlichen Bereich stattfinden sollen. In diesem Zusammenhang weist die KV Nordrhein darauf hin, dass Abstriche auf SARS-CoV-2 nur bei konkreten medizinischen Verdachtsfällen mit den entsprechenden Krankheitssymptomen bzw. bestätigten Befundlagen gemäß der aktuellen RKI-Kriterien zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abrechenbar sind. Alle anderen Testungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der dafür auch Kostenträger ist.

Auch bei Testungen in Pflegeheimen in NRW ist die Frage der Kostenübernahme noch nicht abschließend geklärt. Zwar sind die behandelnden Vertragsärzte durch die Corona-Allgemeinverfügung „Pflege“ verpflichtet, bei allen Neuaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, PCR-Tests auf das Coronavirus vorzunehmen. Die Kosten für diese ärztliche Leistung werden derzeit aber von der GKV nicht übernommen. Für Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, ist das ein untragbarer Zustand. Im Hinblick auf das 2. Bevölkerungsschutzgesetz, das in dieser Woche im Bundestag beraten wird und durch das die Testung aller Heimbewohner auf Kassenkosten möglich gemacht werden soll, fordert er: „Im Sinne der Heimbewohner brauchen wir dringend eine schnelle Klarstellung zur Kostenübernahme – und zwar rückwirkend!“

## Rückruf unsicherer Schutzmasken – aktuelles Bildmaterial im Internet

Bundesweit sind Schutzmasken – insbesondere aus chinesischer Produktion – in Umlauf geraten, bei denen sich in Kontrollen Qualitätsdefizite gezeigt haben. Einige Masken erfüllen nicht die Anforderungen der europäischen Norm EN 149 oder versprechen einen nicht gewährleisteten Schutz, bei anderen fehlen Zulassungen oder es wurden ungültige CE-Zertifikate bzw. TÜV-Zeichen unrechtmäßig auf die Verpackung aufgedruckt. Auch die KV Nordrhein hat vom Bund solche Masken erhalten. Sie hat zwar umgehend nach der Rückrufwarnung reagiert und die beanstandeten Masken aussortiert. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bis zum Rückruf Exemplare der Mängel-Masken an Praxen ausgehändigt wurden (wir berichteten).

Das europäische Schnellwarnsystem RAPEX informiert tagesaktuell über die Rückrufe, aktuelles Bildmaterial identifizierter „Mängel-Masken“ sind unter der Homepage <https://www.produktwarnung.eu/> abrufbar. Bitte vergleichen Sie mögliche schadhafte Masken-Lieferungen an Ihre Praxis mit den dort gezeigten Fotos. Wir bitten Sie dringend davon abzusehen, per E-Mail Fotos der erhaltenen Masken an die KVNO



# KVNO Praxisinformation

12.05.2020

oder an die mit der Verteilung beauftragte Gesundheits-Management mbH (GMG) zu schicken. Bitte nutzen Sie für einen Abgleich die RAPEX-Seite, die überdies immer auf dem aktuellen Stand zu betroffenen Masken ist.



<https://www.produktwarnung.eu/>

## Abrechnung von SARS-CoV-2-Antikörpertests

In unserer gestrigen Praxisinformation informierten wir Sie, dass laut KBV bei milden Verläufen einer COVID-19-Erkrankung ab der zweiten Woche nach Symptomeintritt eine mögliche SARS-CoV-2-Infektion indirekt durch serologische Verfahren (Antikörpertests) nachgewiesen werden kann.

Der veranlassende Arzt und der Laborarzt kennzeichnen ihre Abrechnung solcher Tests am Behandlungstag mit der Ziffer 88240; so werden alle Leistungen extrabudgetär honoriert. Der Antikörpertest selbst ist als „Ähnliche Untersuchung“ mit der GOP 32641 berechnungsfähig.

Die KBV weist auf Nachfrage der KV Nordrhein darauf hin, dass zur Antikörpertestung auf SARS-CoV-2 noch kein Beschluss des Bewertungsausschusses zur Aufnahme einer spezifischen Antikörperbestimmung und einer Ausnahmeziffer in den EBM gefasst wurde. Ein veranlasster Antikörpertest belastet daher das Laborbudget. Die Laborausnahmeziffer 32006 kann vom Veranlasser nicht eingetragen werden.

Schnelltests können nicht abgerechnet werden.



[https://www.kbv.de/html/1150\\_46092.php](https://www.kbv.de/html/1150_46092.php)

